

Satzung
für den Förderkreis
der Staatlichen Berufsschule Bad Tölz-Wolfratshausen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderkreis der Staatlichen Berufsschule Bad Tölz-Wolfratshausen“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „eingetragener Verein“ – abgekürzt e. V. -.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Tölz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Beruflichen Bildung durch die finanzielle Förderung der Staatlichen Berufsschule Bad Tölz-Wolfratshausen. Der Verein ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der im § 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung „Staatliche Berufsschule Bad Tölz-Wolfratshausen“ verwendet.

2. Die eingehenden Mittel des Vereins sind zu verwenden
 - a) zur Verbesserung der schulischen Ausstattung, insbesondere zur Anschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln,
 - b) für Maßnahmen, die der Darstellung schulischer Aktivitäten sowie der Zusammenarbeit aller am Schulleben beteiligter Gruppen dienen,
 - c) als Zuschüsse für schulische Veranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen,
 - d) als Aufwendungen für die Anerkennung von Leistungen im Sinne besonderer schulischer Verdienste.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Alle Leistungen für den Förderkreis erfolgen freiwillig.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Mitglieder

1. Dem Verein können als Mitglieder angehören:

Alle juristischen oder natürlichen Personen, die die Staatliche Berufsschule Bad Tölz-Wolfratshausen materiell und ideell unterstützen wollen, insbesondere

- a) Ausbildungsbetriebe,
- b) sonstige Betriebe und Institutionen,
- c) frühere Schüler, Eltern derzeitiger oder früherer Schüler,
- d) jetzige und ehemalige Lehrer und Schüler der Staatlichen Berufsschule Bad Tölz-Wolfratshausen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austrittserklärung,
Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich einem Mitglied des Vorstands zugehen,
 - durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt oder die Beitragszahlung verweigert. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
3. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 6 Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister.

2. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer und schriftlicher Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wahl durch Akklamation kann erfolgen, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Für die Mitglieder des Vorstandes besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (gem. § 6) und drei Beiräten.
2. Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer und schriftlicher Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wahl durch Akklamation kann erfolgen, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
3. Die Beiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Die Amtszeit der Beiräte beträgt zwei Jahre.
5. Der Vorsitzende beruft den erweiterten Vorstand nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einmal im Jahr einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestimmung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - e) Festlegung der Mitgliederbeiträge,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder von einem Mitglied des Vorstands beantragt wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Ort und Zeit sowie das Abstimmungsergebnis festhält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufbringung finanzieller Mittel:

1. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Jahres zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Es können auch freiwillige Zuwendungen und Spenden geleistet werden.
4. Schüler, die die Berufsschule gegenwärtig besuchen, sind beitragsfrei.

§ 11 Verwendung finanzieller Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 12 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Satzungsänderung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Liquidatoren sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger „Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für die § 1 angeführten Schule zu verwenden hat.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Wolfratshausen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft in der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2010 in Kraft.